

Artenschutzprüfung Stufe 1

**zur Errichtung eines Solarparks
bei Unterossenbach, Gemeinde Kürten
(Rheinisch Bergischer Kreis)**

Auftraggeber:
VLS Solarkraftwerke GmbH
Zülpicher Straße 4
52391 Vettweiß

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 16.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Fundortkataster @LINFOS und Energieatlas NRW	3
3.2 Schutzgebiete	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	8
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	9
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	9
7. Zusammenfassung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die VLS Solarkraftwerke GmbH (Vettweiß) plant den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer Wiesenfläche südlich von Kürten-Unterlossenbach. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOs, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Projektgebiet und Planung

Der Vorhabenbereich liegt im Gemeindegebiet Kürten, südwestlich des Ortsteils Unterlossenbach, im Rheinisch Bergischen Kreis, auf einer Wiese östlich der Straße Unterlossenbach. Konkret beansprucht wird das Flurstück 103 in der Gemarkung Kürten, Flur 30, mit einer Größe von ca. 1,5 Hektar.

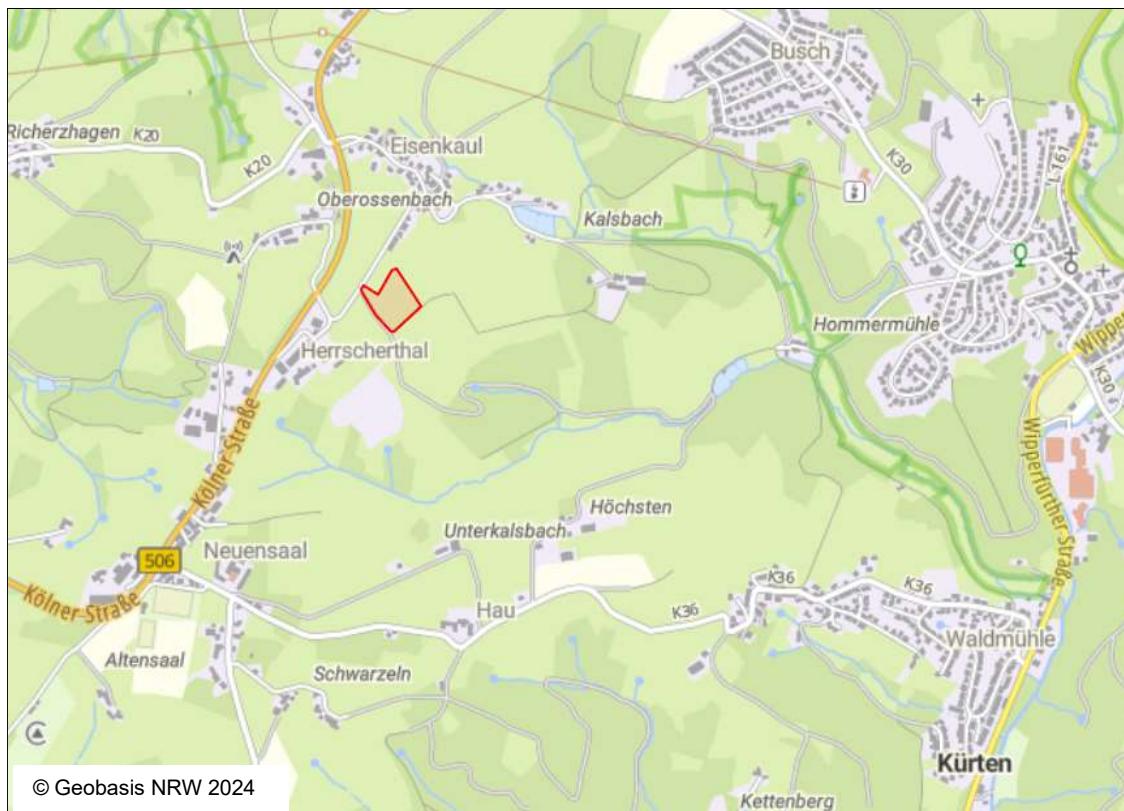


Abb. 1: Lage der Projektfläche (rot) südlich von Unterlossenbach, westlich des Hauptortes Kürten.



Abb. 2: Luftbild der Projektfläche.

Geplant ist der Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Neben den Solarmodulen ist in der Regel eine Trafostation und eine Übergabestation notwendig, in deren Position es zu kleinflächigen Versiegelungsmaßnahmen kommt. Die Solarmodule sind aufgeständert. Der damit verbundene Flächenverlust am Boden ist sehr gering.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW und Energieatlas NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Fundortkataster @LINFOs

Das Fundortkataster zeigt als Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil Fundorte ausgewählter Arten. Es liefert wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.

Das Ergebnis der Recherche im Fundortkataster ergibt für das Projektgebiet und sein Umfeld (bis 1.000 m) **keine Einträge** planungsrelevanten Tierarten oder geschützter Pflanzenarten.

3.2 Schutzgebiete

Die Plangebietsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“ für welches **keine Angaben** zu planungsrelevanten Tierarten gemacht werden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Große Dhünntalsperre“, welches gut 500 m entfernt liegt. Für dieses Gebiet sind **keine planungsrelevanten Arten** aufgeführt. Etwa 640 m entfernt beginnt das NSG „Kalsbachtal“. Auch hierfür sind **keine planungsrelevanten Arten** genannt.

FFH-Gebiete gibt es erst in über 5 km Entfernung, woraus sich keine Hinweiswirkung für die Planung ergibt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Projektgebiet liegt im MTB-Quadranten 4909/1 (Kürten). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen **MTB-Quadranten** die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen **n** diesem Quadranten **32 planungsrelevante Vogelarten sowie eine Reptilienart** vor.

Auf der Fläche selbst könnten theoretisch Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz brüten. Diese Arten meiden allerdings Vertikalstrukturen, die durch die Nähe zum Ort und angrenzende Gehölze vorhanden sind. Eine Brut ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch die Geländebeobachtung ergab keinerlei Hinweise auf die Arten. Im **Umfeld** könnte ggf. der Neuntöter vorkommen. Bruten von Star und Bluthänfling sind in den angrenzenden Siedlungsbereichen denkbar. Die betroffene Fläche hat für diese Arten aber keinerlei Bedeutung.

Die im MTB-Quadranten genannte Zauneidechse kann auf der hiesigen Intensivwiese ebenfalls ausgeschlossen werden

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpeiper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Serinus serinus</i>	Giritz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldooreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung liefert nur sehr wenige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten. Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz sind auf Grünlandflächen nicht gänzlich auszuschließen, meiden aber Vertikalstrukturen, wie sie im Umfeld vorkommen. Ein Vorkommen ist daher extrem unwahrscheinlich. Mit weiteren Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 10.07.2024 fand eine Erstbegutachtung des Geländes statt. Zu diesem Zeitpunkt stellte das Plangebiet eine eingezäunte, artenarme Weidelgras-Weißklee-Wiese/Weide dar. Krautige Pflanzen waren bis auf den die Vegetationseinheit benennende Weißklee kaum vertreten. Die Wiese liegt in leichter Hanglage und wird nach Südwesten und Südosten durch Wege eingegrenzt. Im Südwesten stocken einige Bäume entlang des Weges. Nordwestlich liegt die Straße Unterlossenbach und nördlich beginnt der Siedlungsbereich Unterlossenbach mit Bebauung und Gärten. Nach Nordosten setzt sich die Wiese fort. Vereinzelt stocken Gehölze im umgebenden Grünland.



Abb. 3: Blick von Süden in Richtung Norden auf das Projektgebiet (Panoramafoto). Im Hintergrund beginnt der Siedlungsbereich.



Abb. 4: Blick von Osten in Richtung Westen über die hiesige Wiese. Entlang des Weges an der südwestlichen Grenze stocken einige Gehölze (außerhalb der betroffenen Wiese).

Das faunistische Habitatpotenzial des Projektgebietes ist äußerst gering.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007¹) hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatemlementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionsergebnisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranla-

¹ Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Schriften 247. Bonn.

gen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch die Grünlandnutzung gibt.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen:

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sichtverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl. Im vorliegenden Fall sind aber bereits umlaufend Vertikalstrukturen vorhanden, so dass diese Projektwirkung auszuschließen ist.

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall ist durch die sehr geringe Größe der Fläche davon auszugehen, dass diese keine bedeutende Vernetzungsfunktion hat.

Für Kleinsäuger können im Bedarfsfall Kleintierdurchlässe in eine Zaunanlage eingebracht werden.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Trafo- und/oder Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine artenarme Wiesenfläche. Lage- und nutzungsbedingt wird allerdings davon ausgegangen, dass diese für planungsrelevante Bodenbrüterarten keine Eignung besitzen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren – hier insbesondere das Abschieben von Oberboden. Dieser Verbottatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Abweichung hiervon sind denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet, was hier durchaus möglich ist. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Gehölze sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, so dass Verluste von Gehölzbrütern im Rahmen einer Gehölzentnahme ausgeschlossen sind.

Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Solarparks sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Für gehäufte Kollisionsergebnisse an den Solarmodulen gibt es keine Belege.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Auf der Fläche selbst ist nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Dies gilt auch für das ähnlich genutzte nahe Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten ggf. planungsrelevante Arten brüten. Mit erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu rechnen, da PV-Anlagen keine weit in das Umfeld reichenden Störwirkungen erzeugen. Potenzielle Störungen während der Bauzeit sind zeitlich eng begrenzt, so dass auch diese nicht nachhaltig wirken.

Weitere planungsrelevante Artengruppen sind habitat- und lagebedingt nicht zu erwarten.

Populationsrelevante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind weder für Vögel noch für weitere Artengruppen zu erwarten.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Habitatkartierung lässt für die direkt betroffene, artenarme Wiesenfläche aber keine Brutnester planungsrelevanter Bodenbrüterarten erwarten. Feldlerche und Kiebitz benötigen ausgedehnte, offene Fluren. Dies ist hier nicht der Fall. Mit einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten ist somit nicht zu rechnen.

Für weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien hat die Fläche keinerlei Potenzial, so dass sich auch hier Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vorne herein ausschließen lassen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht anzunehmen. Gleichermaßen gilt für weitere Artengruppen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht notwendig.

7. Zusammenfassung

Im Zuge der Planungen zum Bau und Betrieb eines Solarparks südlich von Kürten-Unterrossenbach ist eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens notwendig, die hiermit in Form einer Artenschutzprüfung Stufe 1 vorgelegt wird.

Das Projektgebiet ist etwa 1,5 ha groß und befindet sich auf einer artenarmen Wiese. Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind auf der Fläche sowohl lage-, als auch nutzungsbedingt extrem unwahrscheinlich. Für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien ist das Habitatpotenzial vollkommen ungeeignet. Gehölze werden durch die Planung nicht beansprucht.

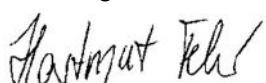
Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sicher ausgeschlossen werden. Abweichung hiervon sind denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet, was im vorliegenden Fall durchaus möglich ist. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Erhebliche Störungen sind für planungsrelevante Vogelarten ebenso wenig anzunehmen, wie für weitere Artengruppen. Die Baumaßnahmen sind zeitlich eng begrenzt. Im Betrieb der Anlage entstehen keine erheblichen Störungen.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für planungsrelevante Vogelarten aufgrund des extrem geringen Lebensraumpotenzials nicht anzunehmen. Gleichermaßen gilt auch für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit weitergehenden Untersuchungen ist nach unserer fachgutachterlichen Einschätzung nicht notwendig.

Stolberg, 16.07.2024



(Hartmut Fehr)